



Artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASP)

zum B-Plan Nr. 16 Teil 2

Gewerbegebiet Ahaus Ost II – Abschnitt 1

Aufgestellt:



Seilerbahn 7
48529 Nordhorn
Tel.: 05921/8844-0
Fax: 05921/8844-22

Bearbeitung: Dipl.-Ing. M. Berghaus
 Dipl.-Ing. S. Giesen

Nordhorn, im Dezember 2012

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	3
1.1	Rechtliche Grundlagen	3
1.2	Methodisches Vorgehen	5
2	Beschreibung des Untersuchungsraumes.....	5
2.1	Lage, Abgrenzung	5
2.2	Kurzcharakterisierung des Untersuchungsraumes.....	7
2.3	Eingriffsbeschreibung und Wirkfaktoren	10
3	Ermittlung des Artenspektrums	10
3.1	Auswertung vorhandener Unterlagen	11
3.2	Ortsbegehung	13
3.3	Potentiell relevante Artengruppen.....	13
3.4	Sonstige Artengruppen	19
4	Vorprüfung artenschutzrechtlicher Konflikte (Stufe I).....	20
4.1	Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen	20
4.2	Konfliktanalyse	20
4.2.1	Avifauna.....	21
4.2.2	Fledermäuse.....	22
4.2.3	Sonstige Arten	22
5	Abschließende Empfehlung	22
6	Literatur	24

Anhang

Nutzungstypenkarte, M 1:5.000

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Ahaus beabsichtigt den Bebauungsplan Nr. 16 Teil 2 – Gewerbegebiet Ahaus Ost II – Abschnitt 1 aufzustellen. Gegenstand der Planung ist die Erweiterung des Gewerbegebiets Ahaus Ost. Derzeit befinden sich überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen innerhalb des Geltungsbereichs.

Zur Überprüfung, ob durch die Ausweisung des Gewerbegebiets bzw. die damit verbundene zukünftige Nutzung des Gebietes ggf. planungsrelevante Arten betroffen sind oder betroffen sein könnten, wurde die LINDSCHULTE INGENIEURGESELLSCHAFT MBH von der Stadt Ahaus mit der Erarbeitung einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung beauftragt.

1.1 Rechtliche Grundlagen

Die Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich gemäß der Verwaltungsvorschrift Artenschutz (Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010) aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69ff BNatSchG zu beachten.

Das Bundesnaturschutzgesetz unterscheidet zwischen besonders und streng geschützten Arten. Zu den **besonders geschützten Arten** gehören

- Arten des Anhangs IV der RL 92/93 EWG (sog. FFH-Richtlinie oder FFH-RL),
- Europäische Vogelarten gem. Art. 1 der RL 79/409/EWG (sog. Vogelschutz-Richtlinie oder V-RL),
- Arten der Anlage 1 Spalte 2 und 3 zu § 1 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchVO),
- Arten der Anhänge A und B der EG-Verordnung 338/97,
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Die streng geschützten Arten bilden dabei eine Teilmenge der besonders geschützten Arten (vergl. § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG). Zu den **streng geschützten Arten** gehören

- Arten des Anhangs A der EG-VO 338/97
- Arten des Anhangs IV der FFH-RL
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Der Gesetzgeber hat im BNatSchG für die Vorhabensplanung in Bezug auf nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft eine Sonderregelung in § 44 Abs. 5 getroffen, die den Anwendungsbereich auf die europäisch geschützten Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-RL, europäische Vogelarten nach Art. 1 V-RL und auf in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführten Arten) eingrenzt. Da eine derartige Rechtsverordnung derzeit nicht existiert, umfasst die Artenschutzprüfung nach derzeitigem Rechtsstand

a) Arten des Anhangs IV der FFH-RL

b) Europäische Vogelarten gem. Art. 1 der V-RL

Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen sowohl den physischen Schutz der Tiere als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Die strengen Artenschutzregelungen gelten dabei flächendeckend – also überall dort, wo die betreffenden Arten vorkommen. Bei europäischen Vogelarten darf sich der Erhaltungszustand der lokalen Population in Folge des Vorhabens nicht verschlechtern. Ein Verbotstatbestand kann gemäß VV-Artenschutz (2010) bei einer europäischen Vogelart erfüllt sein, wenn

- sich das Tötungsrisiko (z.B. durch Kollisionen) projektbedingt signifikant erhöht (ggf. trotz aller zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen) oder bei abwendbaren Kollisionen (zumutbare Vermeidungsmaßnahmen nicht ausgeschöpft) oder
- sich der Erhaltungszustand der lokalen Population durch Störungen verschlechtern könnte (ggf. trotz aller zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen) oder
- die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. von Pflanzenstandorten im räumlichen Zusammenhang nicht sichergestellt werden kann (auch nicht mit vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen)

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist gemäß VV-Artenschutz in NRW immer dann anzunehmen, wenn sich als Folge der Störung die Größe oder Fortpflanzungserfolg der lokalen Population signifikant und nachhaltig verringert. Bei häufigen und weit verbreiteten Arten führen kleinräumige Störungen einzelner Individuen im Regelfall nicht zu einem Verstoß gegen das Störungsverbot. Störungen an den Populationszentren können aber auch bei häufigeren Arten zur Überwindung der Erheblichkeitsschwelle führen. Demgegenüber kann bei landesweit seltenen Arten mit geringen Populationsgrößen eine signifikante Verschlechterung bereits dann vorliegen, wenn die Fortpflanzungsfähigkeit, der Bruterfolg oder die Überlebenschancen einzelner Individuen beeinträchtigt oder gefährdet werden.

Nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG sind die „nur“ national besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt.

Ziel der nachfolgenden Artenschutzprüfung ist es zu überprüfen, ob es projektbedingt zu Verstößen gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG kommt.

1.2 Methodisches Vorgehen

Gemäß den Vorgaben der Verwaltungsvorschrift Artenschutz soll die Artenschutzprüfung in **3 Stufen** erfolgen: In **Stufe I** (Vorprüfung und Wirkfaktoren) wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen.

Für den Fall, dass die Vorprüfung in Stufe I artenschutzrechtliche Konflikte nicht ausschließen kann, ist in **Stufe II** eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände erforderlich. Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Für die betreffenden Arten ist eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung erforderlich.

Ergeben sich trotz Risikomanagements und Vermeidungs- und vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen Verstöße gegen Artenschutzbestimmungen, ist in **Stufe III** (Ausnahmeverfahren) zu prüfen, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Gegenstand des vorliegenden Gutachtens ist die Stufe I der Artenschutzprüfung. Die Vorprüfung, ob planungsrelevante Arten ggf. betroffen sein könnten, erfolgt daher als Potenzialanalyse auf der Grundlage einer Ortsbegehung und einer Überprüfung des Untersuchungsraumes auf Vorkommen von Habitatstrukturen mit Eignung als Lebensraum für planungsrelevante Arten, auf der Auswertung vorhandener Daten (soweit vorhanden) sowie der Auswertung des LANUV-Datenservers „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“.

2 Beschreibung des Untersuchungsraumes

2.1 Lage, Abgrenzung

Der Untersuchungsraum, im Folgenden auch als Plan- oder Untersuchungsgebiet bezeichnet, liegt am östlichen Siedlungsrand der Ortslage Ahaus und grenzt östlich an das bestehende Gewerbegebiet „Ahaus Ost“ an (s. Abb. 1). Das Plangebiet befindet sich grob zwischen den Straßen K 45 und L 570 sowie dem Gewässer Moorbach. Die Größe des Plangebiets beträgt rd. 24 ha.

Die nördliche Grenze des Plangebiets wird durch eine Gemeindestraße, Verlängerung der Kruppstraße, gebildet. Östlich und südlich grenzt das Plangebiet an die freie Landschaft bzw. an landwirtschaftliche Hofstellen an. Westlich des Plangebiets befindet sich das Gewerbegebiet Ahaus Ost sowie in Teilbereichen noch landwirtschaftlich genutzte Flächen. (s. Abb. 2)

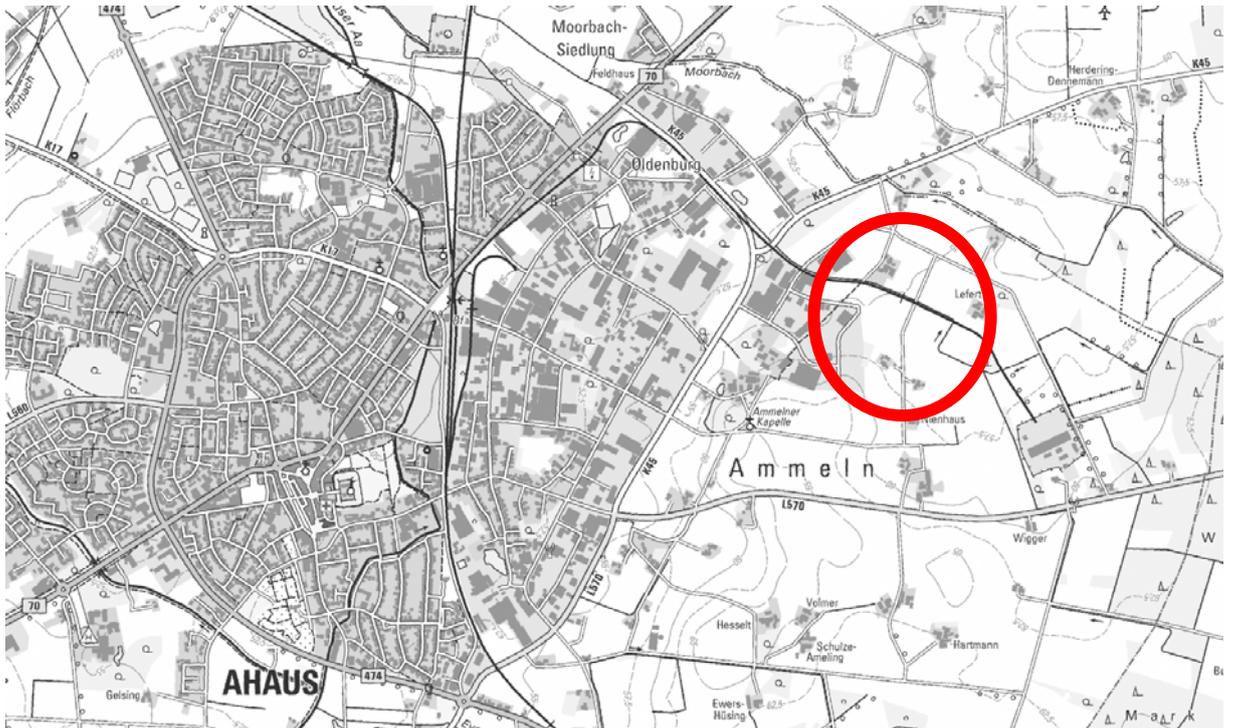


Abbildung 1: Lage des Planungsraumes im Raum (unmaßstäblich)



Abbildung 2: Lage und Abgrenzung des rd. 24 ha großen Planungsraumes (unmaßstäblich)

2.2 Kurzcharakterisierung des Untersuchungsraumes

Hinweis: Die Lage der Nutzungstypen ist der beiliegenden Nutzungstypenkarte zu entnehmen (s. Anhang). Die Nummerierung in Text und Karte ist identisch.

1. Der Großteil der Fläche des Geltungsbereiches des B-Plans unterliegt gegenwärtig einer landwirtschaftlichen Nutzung. Im Norden des Geltungsbereiches verläuft in Nord-Süd-Richtung eine asphaltierte Straße, die einseitig von einer Baum-Strauch-Hecke aus Zitterpappel begleitet wird (s. Abb. 3). Die Hecke ist ca. 5 m breit und bis zu 20 m hoch. Die Baum- und Strauchschicht ist dicht und geschlossen ausgeprägt. An diese Straße schließen sowohl nördlich als auch südlich landwirtschaftliche Flächen an. Nördlich handelt es sich dabei um Weideflächen und ackerbaulich genutzte Flächen. Südlich liegen zwischen den Gleisanlagen und der Straße Ackerflächen.
2. Von dieser asphaltierten Straße zweigt eine ebenfalls asphaltierte Straße in südliche Richtung ab. Westlich wird diese Straße von einer Baum-Strauch-Hecke aus Eiche und Zitterpappel begleitet. Die Hecke ist ca. 5 m breit und ca. 20 m hoch. Die Bäume weisen Stammdurchmesser von ca. 5-20 cm auf. Insgesamt ist die Hecke dicht und geschlossen ausgebildet.
3. Auf der östlichen Seite ist ein Straßenseitengraben ausgebildet. Der Graben war zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahme nicht wasserführend. Auf den Böschungen hat sich ein stark nitrophiler Brennesselsaum mit einzelnen Gebüschern und Sträuchern ausgebildet. Im Bereich des Grabens verläuft eine Telefonleitung.
4. Die Straße wird von einer Bahntrasse mit einem geschotterten Gleiskörper, die in Ost-West-Richtung verläuft, durchkreuzt. Nördlich der Gleisanlagen ist ein breiter, wasserführender Graben ausgebildet (s. Abb. 5). Die Sohle des Grabens ist ca. 1-2 m breit. Im Sohlbereich sind die folgenden Arten vertreten: Knöterich, Weidenröschen, Flutender Schwaden, Binsen, Ampfer, Brunnenkresse. Auf der Grabenböschung zum Acker ist eine Brennesselflur ausgebildet. Die Grabenböschung zum Bahnkörper wird von einem Glatthaftersaum eingenommen.
5. Von der Kreuzung der Straße mit der Bahntrasse bis an die südliche Grenze des Geltungsbereiches wird die Straße ebenfalls an der westlichen Seite von einer Baum-Strauch-Hecke begleitet (s. Abb. 4). Die Hecke ist wie im ersten Abschnitt ausgeprägt, lediglich die Breite der Hecke beläuft sich hier auf ca. 6 m. Der östlich der Straße verlaufende Straßenseitengraben endet etwa im Bereich der leichten Kurve. Ab der Kurve ist bis zur südlichen Grenze östlich der Straße ein nitrophiler Brennessel-Giersch-Saum straßenbegleitend ausgebildet. Östlich und westlich der Straße befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen in Form von Mais- und Getreideäckern. Lediglich westlich der Straße und südlich der Bahn ist ein schmaler Grünlandstreifen (Grasacker) ausgebildet.

6. Entlang der Straße befinden sich zwischen der Bahnkreuzung und der südlichen Grenze des Geltungsbereiches zwei landwirtschaftliche Hofstellen. An die östlich der Straße gelegene Hofstelle grenzen die umliegenden Ackerflächen unmittelbar bis an die Stallgebäude bzw. Hofflächen.
7. Die westlich der Straße gelegene Hofstelle ist von Pferdeweiden umgeben (s. Abb. 6). Desweiteren befinden sich einzelne Alt-Eichen und ein Obstgarten im Bereich des Gehöfts. Zwischen den Pferdeweiden und der westlichen Grenze des Geltungsbereiches befindet sich ein Laubbaum-Feldgehölz (s. Abb. 7), das sich in zwei Bereiche unterteilen lässt. Der nordwestliche Teil des Feldgehölzes ist in der Baumschicht hauptsächlich aus Birken (BHD 20-40 cm) und Pappeln (BHD 10 cm) aufgebaut. Vereinzelt befinden sich auch Fichten (*Picea abies*, BHD 5 cm) innerhalb des Bestandes. Der verbleibende Teil des Feldgehölzes ist in der Baumschicht überwiegend mit Eichen (BHD 40-90 cm) und Buchen (BHD 20-50 cm) bestanden. Die Eichen sind meist hoch und schlank aufgewachsen und mit einer wenig verzweigten Krone ausgebildet. In der Krone ist häufig Totholz vorhanden. Stellenweise tritt in der Strauchschicht auch Ilex auf. Am Waldboden dieses Bereiches ist relativ flächendeckend ein Farnbewuchs ausgebildet. In beiden Bereichen befindet sich in der Strauchschicht Holunder sowie am Waldboden Brombeergestrüpp. An den Gehölzen sind bei der Beobachtung vom Boden weder Baumhöhlen und -spalten noch Nester festgestellt worden, aufgrund der Größe der Bäume sind entsprechende Vorkommen aber auch nicht auszuschließen.
8. Südlich des Geltungsbereichs befinden sich zwischen der Grenze des Geltungsbereiches und der südlich gelegenen Querstraße landwirtschaftliche Flächen in Form von Acker- und Weideflächen. Außerdem befindet sich östlich der Straße eine Hofstelle mit einer Alt-Eichengruppe im Bereich der umgebenden Weideflächen. Zwischen der hofnahen Weide und der nördlich gelegenen Ackerfläche stockt eine Baum-Strauch-Wallhecke mit einer Breite von ca. 4-5 m. Die Baumschicht der Hecke ist deutlich abgesetzt und aus Eichen mit einem Stammdurchmesser von ca. 40-80 cm aufgebaut. Die Strauchschicht ist eher locker ausgebildet und setzt sich überwiegend aus Robinie, Hasel und Brombeere zusammen.
9. Am östlichen Rand des Geltungsbereiches verläuft ein breiter, wasserführender Graben, dessen Sohle ca. 1-2 m breit ist (s. Abb. 8). Die Sohle des Grabens ist mit Wasserschwadern bewachsen. Auf den Böschungen hat sich ein Brennesselsaum entwickelt. Beidseitig des Grabens grenzen landwirtschaftliche Flächen an.
10. Im nördlichen Bereich an der Bahntrasse befindet sich entlang des Grabens eine Baumreihe aus Eichen und Buchen mit einem Stammdurchmesser von ca. 50-80 cm (s. Abb. 8).
11. Nördlich der Bahn befindet sich direkt an den Gleisanlagen der Rest einer alten Obstwiese mit Walnuss- und Kirschbäumen. Am Rand dieser Struktur sind Sträucher und Gebüsche ausgebildet.

Neben den vorhandenen Vegetations-/Biotopstrukturen sind hinsichtlich der Lebensraumqualitäten des Planungsraums auch die aus seiner Lage resultierenden Vorbelastungen zu berücksichtigen. Zu nennen sind in diesem Zusammenhang der Verlauf der Bahnstrecke durch den Geltungsbereich, die intensive landwirtschaftlich Nutzung und das westlich angrenzende Gewerbegebiet.



Abbildung 3: Straße im Norden des Geltungsbereichs mit begleitender Baum-Strauch-Hecke



Abbildung 4: Straße im Bereich der Bahnkreuzung mit begleitender Baum-Strauch-Hecke



Abbildung 5: Graben entlang der Gleisanlagen



Abbildung 6: Landwirtschaftliche Hofstelle mit umgebenden Pferdeweiden, Obstgarten und Alt-Eichen



Abbildung 7: Feldgehölz an der westlichen Grenze des Geltungsbereichs



Abbildung 8: Graben am östlichen Rand des Geltungsbereichs mit begleitender Baumreihe

2.3 Eingriffsbeschreibung und Wirkfaktoren

Entsprechend den Darstellungen des B-Plans ist zukünftig eine Nutzung als Gewerbegebiet vorgesehen. Auf der Grundlage des Vorentwurfs zum B-Plan ist mit der Aufstellung die weitgehende Beseitigung der vorhandenen Biotopstrukturen u.a. in Form von landwirtschaftlichen Flächen und Gehölzstrukturen verbunden. Laut dem Vorentwurf soll der Graben nördlich der Bahntrasse und im Osten des Geltungsbereichs durch die Ausweisung einer Wasserfläche erhalten bleiben. An diese Wasserflächen grenzt jeweils ein 5 m breiter, öffentlicher Grünstreifen als Puffer zu den angrenzenden Gewerbe- und Industrieflächen an. An der südlichen Grenze des Geltungsbereichs erfolgt eine Ausweisung eines 10 m breiten Streifens zur Eingrünung des Gewerbegebietes.

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Vorprüfung stellt sich grundsätzlich die Frage, welche bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren auf potenzielle planungsrelevante Arten von dem Vorhaben ausgehen. Im vorliegenden Fall wird dabei von folgenden Wirkfaktoren ausgegangen:

- Neuerrichtung von großen baulichen Anlagen und Zuwegungen, verbunden mit einer Veränderung / Versiegelung der Bodenoberfläche auf weiten Teilen des Plangebietes
- Rückschnitt und Beseitigung der Vegetation (einschl. Bäumen) auf weiten Teilen des Plangebietes
- Beeinträchtigung durch Lärm, Bewegung und Beleuchtung (Kulissenwirkung)
- Verkehrszunahme

Nachfolgend ist zu prüfen, ob die o.g. Wirkfaktoren dazu führen, dass Exemplare einer europäisch geschützten Art erheblich gestört, verletzt oder getötet werden. Zudem stellt sich die Frage, ob die Wirkfaktoren geeignet sind, die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nachhaltig zu beeinträchtigen

3 Ermittlung des Artenspektrums

Wie unter Punkt 1 dargestellt, bleibt das Artenschutzregime bei Planungs- und Zulassungsverfahren gemäß den gesetzlichen Vorgaben auf die **europarechtlich geschützten Arten** (Arten des Anhangs IV der FFH-RL und europäischen Vogelarten) beschränkt. Es stellt sich zunächst die Frage, welche europarechtlich geschützten Arten innerhalb des Untersuchungsraumes überhaupt vorkommen können und welche nicht.

3.1 Auswertung vorhandener Unterlagen

Für die Ermittlung des Artenspektrums erfolgte die Auswertung des Messtischblattes TK 3908 „Ahaus“ in Bezug auf Vorkommen der planungsrelevanten Arten (vergl. Tabelle 1) (LANUV NRW 2010, [www](http://www.lanuv.nrw.de)).

Über einen Abgleich der Habitatausstattung bzw. des Requisitenangebotes des Planungsraumes in Verbindung mit den Habitatansprüchen der in Tabelle 1 aufgeführten Arten können a priori die planungsrelevanten Arten ausgeschlossen werden, deren Habitatansprüche sich in keinem Fall mit dem Requisitenangebot des Untersuchungsgebietes überschneiden. Im vorliegenden Fall sind dies insbesondere Arten, die an Offen- und Grünlandbereiche sowie an ausgedehnte Waldflächen gebunden sind.

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten des Messtischblattes 3908 „Ahaus“ (LANUV NRW 2010, www)

Art Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status für das MTB 3908	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Säugetiere			
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	Art vorhanden	G
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	Art vorhanden	G
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	Art vorhanden	G
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Art vorhanden	G
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	Art vorhanden	G
Vögel			
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	sicher brütend	G
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	sicher brütend	G
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	sicher brütend	G
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	sicher brütend	G
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	sicher brütend	G↓
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	sicher brütend	G
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	sicher brütend	G
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	beobachtet zur Brutzeit	G
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	sicher brütend	G
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	sicher brütend	U
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	sicher brütend	G↓
Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	sicher brütend	G
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	sicher brütend	G
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	sicher brütend	G
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	sicher brütend	U
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	sicher brütend	G
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	sicher brütend	G↓
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	sicher brütend	U
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	sicher brütend	G
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	sicher brütend	S
Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	sicher brütend	U
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	sicher brütend	U↓
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	sicher brütend	U
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	sicher brütend	U
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	sicher brütend	U↓
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	sicher brütend	U↓
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	sicher brütend	G
Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	sicher brütend	G
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	sicher brütend	G
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	sicher brütend	G
Amphibien			
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	Art vorhanden	G
Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	Art vorhanden	U↑

Bewertung des Erhaltungszustands nach LANUV (2010)

G	günstiger Erhaltungszustand
U	ungünstiger/ unzureichender Erhaltungszustand
S	ungünstiger/ schlechter Erhaltungszustand
↑	mit positiver Tendenz
↓	mit negativer Tendenz

3.2 Ortsbegehung

Zur Erfassung der Ausprägung des Untersuchungsraumes erfolgte am 31.07.2012 eine eingehende Begutachtung des Plangebietes. Ziel der Begehung bestand darin, sich einen Eindruck vom Planungsraum zu verschaffen und abzuschätzen, ob und ggf. inwieweit das Requisitenangebot des Untersuchungsgebietes den Habitatansprüchen von streng geschützten bzw. planungsrelevanten Tierarten entspricht, die potentiell Lebensstätten im Untersuchungsgebiet haben könnten. Diese Begehung diente dem Zweck zu entscheiden, ob projektbedingte artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können und weitergehende Untersuchungen erforderlich sind.

3.3 Potentiell relevante Artengruppen

Amphibien

Im Geltungsbereich des B-Planes sind mehrere Gräben vorhanden. Durch die Ausweisung von Wasserflächen im B-Plan können die dauerhaft wasserführenden Gräben innerhalb des Untersuchungsgebiets erhalten bleiben. Zu den gewerblichen Flächen ist zudem die Ausweisung eines 5 m breiten, öffentlichen Grünstreifens entlang der Gräben als Puffer geplant. Insofern erfolgt lediglich die Überplanung eines naturfernen, temporär wasserführenden Straßenseitengrabens. Die Gräben des Untersuchungsraumes sind als Reproduktionsräume für die planungsrelevanten Amphibien ‚Kammolch‘ und ‚Laubfrosch‘ nicht geeignet. Der Laubfrosch bevorzugt als Laichgewässer andere Gewässertypen. Auch für den Kammolch ist der Untersuchungsraum als Lebensraum nicht geeignet. Insofern ist auch eine Nutzung der bestehenden Gräben als Laichgewässer auszuschließen. Eine projektbedingte Beeinträchtigung von Funktionsräumen des Kammolches und des Laubfrosches kann a priori ausgeschlossen werden. Weitergehende Untersuchungen zum Vorkommen von Amphibien und einer möglichen projektbedingten Betroffenheit sind nicht erforderlich.

Avifauna

Bei der Ortsbegehung wurde der Untersuchungsraum vollständig abgelaufen und es wurde das Requisitenangebot des Untersuchungsraums ermittelt. Insbesondere wurden dabei die Bäume auf Vorkommen von Baumhöhlen oder sonstigen als dauerhafte Niststätten geeignete Habitatstrukturen überprüft, wobei jedoch der Beobachtung vom Boden aus aufgrund der Größe der Bäume Grenzen gesetzt sind. So wurden zwar ausgeprägte Baumhöhlen nicht festgestellt; Vorkommen z.B. von Spechthöhlen in den alten und tlw. totholzreichen Baumkronen, insbesondere bei den Eichen im Feldgehölz, können jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden. Saisonale Brutstätten in Form von Nestern und Horststandorten sind nicht beobachtet worden.

Ergänzend wird zu möglichen Vorkommen planungsrelevanter Arten im Untersuchungsgebiet kurz Stellung genommen (MUNLV 2007: 89 ff; Bezzel 1996: 68ff):

- Habicht:** ggf. zu erwarten. Habichte bevorzugen Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen. Brutplätze befinden sich in Wäldern mit altem Baumbestand. Auch Waldinseln ab einer Größe von 1 - 2 ha werden als Bruthabitat genutzt. Innerhalb des Geltungsbereichs des B-Plans befindet sich lediglich ein Feldgehölz mit einer Größe von ca. 0,47 ha, so dass Bruthabitate innerhalb des Bestandes eher auszuschließen sind. Außerdem wurden Horststandorte der Art bei den Kartiergängen nicht nachgewiesen. Dennoch könnte die Art den Untersuchungsraum als Nahrungshabitat nutzen.
- Sperber:** ggf. zu erwarten. Der Sperber kommt in abwechslungsreichen, gehölzreichen Kulturlandschaften vor. Seine Brutplätze befinden sich überwiegend in Nadelbaumbeständen, die im Geltungsbereich des B-Planes nicht vorkommen. Horststandorte der Art wurden bei den Kartiergängen nicht nachgewiesen. Dennoch könnte die Art den Untersuchungsraum als Nahrungshabitat nutzen.
- Teichrohrsänger:** nicht zu erwarten. Die Art ist eng an das Vorkommen von Schilfröhrichten gebunden. Derartige Lebensraumstrukturen fehlen im Untersuchungsgebiet.
- Eisvogel:** nicht zu erwarten. Der Eisvogel besiedelt Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufeln. Brut in Steilwänden, Wurzeltellern umgestürzter Bäume und künstlichen Nisthöhlen in der Nähe von Gewässern. Derartige Lebensraumstrukturen fehlen im Untersuchungsgebiet.
- Wiesenpieper:** nicht zu erwarten. Der Lebensraum der Art besteht aus offenen, baum- und straucharmen feuchten Flächen. Bevorzugt werden extensiv genutzte, frische bis feuchte Dauergrünländer, Heideflächen und Moore. Der Untersuchungsraum ist aufgrund der Biotopstruktur als Lebensraum für den Wiesenpieper nicht geeignet.
- Graureiher:** ggf. zu erwarten. Der Graureiher besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, die mit offenen Feldfluren und Gewässern kombiniert sind. Graureiher sind Koloniebrüter, die ihre Nester auf Bäumen, v.a. Nadelbäumen anlegen. Brutplätze des Graureihers sind aufgrund des Fehlens von geeigneten Nadelbäumen eher nicht zu erwarten. Horststandorte der Art wurden auch bei den Kartiergängen nicht nachgewiesen. Die Art könnte den Untersuchungsraum aber als Nahrungshabitat nutzen.
- Waldohreule:** ggf. zu erwarten. Die Art besiedelt halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern in einem störungsarmen Umfeld. Die Brut findet u.a. in kleinen Baumgruppen, Feldgehölzen, Einzelbäumen und vor allem an Waldrändern statt. Dazu nutzt sie überwiegend Horste von Rabenkrähen, Mäusebussard, Ringeltaube und Elstern. Horststandorte wurden bei den Kartiergängen nicht nachgewiesen. Die Art könnte den Untersuchungsraum aber als Nahrungshabitat nutzen.

- Steinkauz:** ggf. zu erwarten. Steinkäuze besiedeln offene und grünlandreiche Kulturlandschaften. Als Jagdgebiete werden kurzrasige Viehweiden und Streuobstwiesen bevorzugt. Die Brut findet in Baumhöhlen, vor allem von Obstbäumen und Kopfweiden, sowie in Höhlen und Nischen an Gebäuden und Viehställen statt. Nachweise der Art wurden bei den Kartiergängen nicht festgestellt. Allerdings ist aufgrund der Ausstattung des Planungsraumes als halboffene Kulturlandschaft in Verbindung mit den reichhaltigen Strukturen im Umfeld des Gebiets ein Vorkommen nicht gänzlich auszuschließen.
- Mäusebussard:** ggf. zu erwarten. Der Mäusebussard besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Bevorzugt werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume. Horststandorte der Art wurden bei den Kartiergängen nicht nachgewiesen. Die angrenzende landwirtschaftliche Feldflur könnte als Jagd- und Nahrungshabitat genutzt werden.
- Wachtel:** nicht zu erwarten. Die Wachtel besiedelt offene, gehölzarme Kulturlandschaften mit ausgedehnten Ackerflächen. Die Biotopstrukturen des Untersuchungsraumes entsprechen nicht den Lebensraumanprüchen der Art.
- Mehlschwalbe:** ggf. zu erwarten. Die Mehlschwalbe lebt als Kulturfolger in menschlichen Siedlungsbereichen und brütet an frei stehenden, großen und mehrstöckigen Einzelgebäuden. Als Nahrungsflächen werden von der Art insektenreiche Gewässer und offene Agrarlandschaften in der Nähe der Brutplätze aufgesucht. Sowohl Brutstandorte als auch Nahrungsflächen sind innerhalb des Untersuchungsraums denkbar.
- Mittelspecht:** nicht zu erwarten. Besiedelt totholzreiche Laub- und Mischwälder sowie Hartholzauen an Flüssen. Für die Art geeignete Waldbereiche sind mindestens 30 ha groß. Aufgrund des Fehlens von ausgedehnten Waldbereichen innerhalb des Untersuchungsraumes ist eine Besiedlung der Art auszuschließen.
- Kleinspecht:** ggf. zu erwarten. Der Kleinspecht besiedelt Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie Erlen- und Hainbuchenwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil. Im Siedlungsbereich nur in strukturreichen Parkanlagen, alten Villen- und Hausgärten sowie alten Obstgärten. Insofern ist eine Besiedlung der Gärten im Bereich der landwirtschaftlichen Hofstelle westlich der Straße und evtl. des Feldgehölzes denkbar. Die Brut findet in totem oder morschem Holz, vor allem in Weichhölzern, statt. Da in dem Feldgehölz auch Totholz an einigen Bäumen vorhanden ist, bestehen auch potenzielle Brutmöglichkeiten für den Kleinspecht.
- Schwarzspecht:** ggf. zu erwarten. Besiedelt ausgedehnte Waldgebiete und Feldgehölze mit einem hohen Totholzanteil und vermodernden Baumstümpfen. Da in dem Feldgehölz auch Totholz an einigen Bäumen festgestellt wurde und auch Baumstümpfe vorhanden sind, ist eine Besiedlung des Feldgehölzes potenziell möglich, aber aufgrund der geringen Größe des Feldgehölzes eher nicht zu erwarten.

- Baumfalke:** ggf. zu erwarten. Der Baumfalke kommt in halboffenen, strukturreichen Kulturlandschaften vor. Brutplätze befinden sich in lichten Altholzbeständen, in Feldgehölzen, Baumreihen oder an Waldrändern. Brutstandorte der Art sind potenziell in dem Feldgehölz möglich; sind bei den Kartiergängen aber nicht nachgewiesen worden. Die Art könnte das Gebiet allerdings als Nahrungshabitat nutzen.
- Turmfalke:** nicht zu erwarten. Besiedelt offene, strukturreiche Kulturlandschaften, oft in der Nähe zu menschlichen Siedlungen. Die Art meidet geschlossene Waldgebiete. Als Brutplatz wählt die Art Felsnischen, Steinbrüche oder Gebäude (z.B. Scheunen, Ruinen) in einem störungsarmen Umfeld. Aufgrund der Bindung der Art an offene Lebensräume ist der Turmfalke innerhalb des Untersuchungsraumes nicht zu erwarten.
- Rauchschwalbe:** ggf. zu erwarten. Gilt als Charakterart der extensiv genutzten, bäuerlichen Kulturlandschaft. Brutstandorte befinden sich an Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten. Sowohl Brutstandorte als auch Nahrungsflächen sind potenziell innerhalb des Untersuchungsraums denkbar.
- Heidelerche:** nicht zu erwarten. Die Art besiedelt sonnenexponierte, trockensandige, vegetationsarme Flächen in halboffenen Landschaftsräumen. Bevorzugt werden Heidegebiete, Trockenrasen sowie lockere Kiefern- und Eichen-Birkenwälder. Die Biotopstrukturen des Untersuchungsraumes entsprechen nicht den Lebensraumanforderungen der Art.
- Nachtigall:** ggf. zu erwarten. Die Art besiedelt gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsche, Hecken sowie naturnahe Parkanlagen und Dämme in der Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen. Eine ausgeprägte Krautschicht ist vor allem für die Nestanlage, zur Nahrungssuche und für die Aufzucht der Jungen wichtig. Für die Nachtigall geeignete Lebensraumstrukturen sind im Untersuchungsgebiet vorhanden.
- Rotmilan:** ggf. zu erwarten. Der Rotmilan kommt in offenen, reich gegliederten Landschaften mit Feldgehölzen und Wäldern vor. Zur Nahrungssuche werden Agrarflächen mit einem Nutzungsmosaik aus Wiesen und Äckern bevorzugt. Brutplätze befinden sich in lichten Altholzbeständen, an Waldrändern und in kleineren Feldgehölzen (1-3 ha und größer). Geeignete Brutstandorte befinden sich nicht innerhalb des Untersuchungsraums. Die Art könnte den Untersuchungsraum ggf. als Nahrungshabitat nutzen.
- Großer Brachvogel:** nicht zu erwarten. Die Art kommt in offenen Niederungs- und Grünlandgebieten, Niederungsmooren sowie Hochmooren mit hohen Grundwasserständen vor. Aufgrund der Bindung der Art an offene Lebensräume ist der Große Brachvogel innerhalb des Untersuchungsraumes nicht zu erwarten.
- Pirol:** nicht zu erwarten. Als Lebensraum bevorzugt der Pirol lichte, feuchte und sonnige Laubwälder, Auwälder und Feuchtwälder in Gewässernähe. Für den Pirol geeignete Lebensraumstrukturen sind im Untersuchungsgebiet vorhanden.

- Rebhuhn:** ggf. zu erwarten. Typischer Bewohner der offenen oder kleinräumig gegliederten Kulturlandschaft mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern.
- Wespenbussard:** ggf. zu erwarten. Die Art besiedelt reich strukturierte, halboffene Landschaften mit alten Baumbeständen. Die Nahrungshabitate der Art liegen überwiegend an Waldrändern und Säumen, in offenen Grünlandbereichen (Wiesen und Weiden), aber auch in geschlossenen Waldgebieten auf Lichtungen. Horste werden auf Laubbäumen in strukturreichen Landschaften (v.a. mit alten lichten Laubholzbeständen, Trocken- und Magerstandorten sowie Feuchtgebieten) angelegt. Nahrungs- und Bruthabitate sind innerhalb des Untersuchungsraums potenziell nicht auszuschließen.
- Gartenrotschwanz:** nicht zu erwarten. Vorkommen konzentriert sich auf Randbereiche von größeren Heidelandschaften und auf sandige Kiefernwälder.
- Turteltaube:** ggf. zu erwarten. Die Art bevorzugt offene bis halboffene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen. Die Brutplätze liegen meist in Feldgehölzen, baumreichen Hecken und Gebüsch, an gebüschreichen Waldrändern oder in lichten Laub- und Mischwäldern. Zur Nahrungsaufnahme werden u.a. Ackerflächen und Grünländer aufgesucht. Sowohl geeignete Nahrungs- als auch Bruthabitate befinden sich innerhalb des Untersuchungsraums.
- Waldkauz:** ggf. zu erwarten. Als Lebensraum bevorzugt die Art reich strukturierte Kulturlandschaften. Besiedelt werden lichte bis lockere Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, die ein gutes Angebot an Höhlen bereithalten. Im Bereich des Feldgehölzes ist ein Vorkommen der Art potenziell möglich.
- Zwergtaucher:** nicht zu erwarten. Der Zwergtaucher brütet an stehenden Gewässern mit einer dichten Verlandungs- und Schwimmblattvegetation. Bevorzugt werden kleine Teiche, Heideweiher, Moor- und Feuchtwiesentümpel, Abgrabungs- und Bergsenkungsgewässer, Klärteiche sowie Fließgewässer mit geringer Fließgeschwindigkeit. Derartige Gewässer kommen im Untersuchungsraum nicht vor. Rast- und Überwinterungsgebiete befinden sich an kleinen bis mittelgroßen Stillgewässern. Da keine Stillgewässer im Untersuchungsgebiet vorhanden sind, ist eine Nutzung als Rast- oder Überwinterungsgebiet auszuschließen.
- Schleiereule:** ggf. zu erwarten. Die Art lebt als Kulturfolger in halboffenen Landschaften, die in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen stehen. Als Jagdgebiete werden Viehweiden, Wiesen und Äcker, Randbereiche von Wegen, Straßen, Gräben sowie Brachen aufgesucht. Als Nistplatz und Tagesruhesitz werden störungsarme, dunkle Nischen in Gebäuden genutzt (z.B. Dachböden, Scheunen, Kirchtürme). Nistplätze und Tagesruhesitze sind potenziell im Bereich der landwirtschaftlichen Hofstellen möglich. Ebenso ist eine Nutzung des Untersuchungsraumes als Jagdhabitat denkbar.

Kiebitz: ggf. zu erwarten. Die Art besiedelt bevorzugt offene Grünlandgebiete. Der Untersuchungsraum ist als Lebensraum aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung (Ackerflächen) eher ungeeignet. Da aber in den letzten Jahren eine zunehmende Besiedlung von Ackerflächen beobachtet wurde, ist ein Vorkommen des Kiebitzes nicht auszuschließen.

Fledermäuse

Bestandserfassungen zum Vorkommen von Fledermäusen erfolgten nicht. Zur Einschätzung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte ist ähnlich wie bei der Avifauna eine Begutachtung des Untersuchungsraumes in Verbindung mit der Erfassung des Requisitenangebotes des Untersuchungsraumes vorgenommen worden. Insbesondere wurden dabei die Bäume auf Vorkommen von Baumhöhlen oder sonstige Strukturen, die Versteck- bzw. Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse darstellen, überprüft, wobei jedoch der Beobachtung vom Boden aus aufgrund der Größe der Bäume Grenzen gesetzt sind. So wurden zwar ausgeprägte Baumhöhlen nicht festgestellt; Vorkommen in den alten und tlw. totholzreichen Baumkronen, insbesondere bei den Eichen im Feldgehölz, können jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden. Insgesamt sind daher bedeutende Fortpflanzungslebensräume oder Ruhestätten (Quartiersplätze) für Fledermäuse im Plangebiet nicht auszuschließen. Auf der Grundlage der Potentialabschätzung kann ebenfalls nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass einzelne Arten das Untersuchungsgebiet als Jagdhabitat nutzen.

Ergänzend wird zum Vorkommen planungsrelevanter Arten im Untersuchungsgebiet kurz Stellung genommen (MUNLV 2007: 48 ff):

Breitflügelfledermaus: ggf. zu erwarten. Die Jagdgebiete der Art befinden sich in der offenen und halboffenen Landschaft über Grünlandflächen mit randlichen Gehölzstrukturen, Waldrändern oder Gewässern. Zudem jagt die Art in Gärten und Streuobstwiesen. Fortpflanzungsgesellschaften befinden sich in und an Spaltenverstecken und Hohlräumen von Gebäuden. Einzelne Männchen beziehen auch Baumhöhlen. Als Winterquartiere werden Spaltenverstecke an und in Gebäuden, Bäumen und Höhlen genutzt.

Quartiere der Breitflügelfledermaus sind demnach potenziell im Bereich der landwirtschaftlichen Hofstellen sowie an den Gehölzen des Planungsraumes möglich. Als Jagdgebiet könnte die Art ebenfalls den Untersuchungsraum, insbesondere die Gewässerbereiche und Gehölzränder, nutzen.

Wasserfledermaus: ggf. zu erwarten. Die Art ist eine Waldfledermaus, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Gewässer- und Waldanteil auftritt. Als Jagdgebiete dienen offene Wasserflächen an stehenden und langsam fließenden Gewässern oder Wälder, Waldlichtungen und Wiesen. Die Art könnte demnach an den Gewässern des Untersuchungsraums sowie im Bereich des Feldgehölzes jagen.

Sommerquartiere und Wochenstuben befinden sich fast ausschließlich in Baumhöhlen, als Winterquartiere werden großräumige Höhlen, Stollen, Felsenbrunnen und Eiskeller genutzt. Winterquartiere können aufgrund des Fehlens geeigneter Strukturen ausgeschlossen werden. Sommerquartiere und Wochenstuben sind potenziell im Bereich der Gehölzstrukturen denkbar.

Fransenfledermaus: ggf. zu erwarten. Die Fransenfledermaus lebt bevorzugt in unterholzreichen Laubwäldern mit lückigem Baumbestand. Als Jagdgebiete werden außerdem reich strukturierte, halboffene Parklandschaften mit Hecken, Baumgruppen, Grünland und Gewässern aufgesucht. Als Wochenstuben werden Baumquartiere, Dachböden und Viehställe genutzt. Winterquartiere befinden sich Höhlen, Stollen, Eiskellern, Brunnen und anderen unterirdischen Hohlräumen.

Winterquartiere der Art können aufgrund fehlender geeigneter Strukturen ausgeschlossen werden. Wochenstuben sind im Bereich der landwirtschaftlichen Hofstellen und der Gehölze innerhalb des Planungsraumes denkbar. Außerdem könnte die Art das Untersuchungsgebiet als Jagdlebensraum nutzen.

Zwergfledermaus: ggf. zu erwarten. Gebäudefledermaus, die als Kulturfolger in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen vorkommt. Jagd in aufgelockerten Laub- und Mischwäldern, in Kleingehölzen, an Gewässern, parkartigen Gehölzbeständen und an Straßenlaternen. Sommer- und Winterquartiere sowie Wochenstuben werden in Spalten in und an Gebäuden angelegt. Als Sommerquartier und Wochenstube dienen zudem auch Baumquartiere.

Die Zwergfledermaus könnte das Plangebiet potenziell zur Jagd nutzen. Auch Wochenstuben und Quartiere sind im Bereich der beiden landwirtschaftlichen Hofstellen und der Gehölze innerhalb des Untersuchungsraumes denkbar.

Braunes Langohr: ggf. zu erwarten. Als Waldfledermaus bevorzugt das Braune Langohr unterholzreiche, mehrschichtige lichte Laub- und Nadelwälder mit einem größeren Bestand an Baumhöhlen. Als Wochenstuben werden neben Baumhöhlen auch Quartiere in und an Gebäuden bezogen. Als Winterquartiere werden sowohl Bunker, Keller und Stollen als auch Baumhöhlen, Felsspalten und Gebäudequartiere genutzt. Ein Vorkommen der Art im Bereich des Feldgehölzes ist potenziell denkbar. Quartiere sind zudem im Bereich der landwirtschaftlichen Hofstellen möglich.

3.4 Sonstige Artengruppen

Die Ortsbegehung ergab keine Hinweise und Anhaltspunkte, dass das Requisitenangebot des Untersuchungsraumes neben Vögeln, Fledermäusen und Amphibien weiteren streng geschützten bzw. planungsrelevanten Arten Lebensraum bietet. Aus diesem Grund ist es nicht erforderlich, weitere Arten zu betrachten.

4 Vorprüfung artenschutzrechtlicher Konflikte (Stufe I)

Bevor nachfolgend artenschutzrechtliche Konflikte näher analysiert werden, erfolgt zunächst eine Darstellung von Maßnahmen zum Risikomanagement. Die hier aufgeführten Maßnahmen werden dann bei der Analyse von möglichen Verbotstatbeständen des §44 BNatSchG mit berücksichtigt.

4.1 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Zur Minimierung bzw. Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte sind im Rahmen des Risikomanagements die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen umzusetzen.

- Beseitigung von Gehölzen und Baufeldfreimachung ausschließlich außerhalb der Brutzeit von Vögeln.
- Erhalt von Gehölzen und Grünstrukturen, soweit dies im Rahmen der geplanten Bebauung möglich ist.
- Kontrolle von Bäumen auf ggf. vorhandene Baumhöhlen und ggf. Überprüfung der Baumhöhlen auf eine Nutzung durch Fledermäuse vor dem Fällen der Bäume. Im Falle des Nachweises einer Nutzung der Baumhöhlen durch Fledermäuse ist das weitere Vorgehen mit den Aufsichtsbehörden abzustimmen.
- Bei Abriss der Gebäude im Bereich der beiden landwirtschaftlichen Hofstellen innerhalb des Untersuchungsraumes ist eine Prüfung auf mögliche Quartiere sowie eine Überprüfung der Quartiere auf eine Nutzung durch Fledermäuse vorzunehmen. Im Falle eines Nachweises einer Nutzung der Quartiere durch Fledermäuse ist das weitere Vorgehen mit den Aufsichtsbehörden abzustimmen.
- Zur Vermeidung negativer Auswirkungen u.a. auf Insekten und Fledermäuse wird für die Beleuchtung im öffentlichen Verkehrsraum die Verwendung von Lampen mit insektenfreundlichen, nach unten abstrahlenden Leuchtmitteln empfohlen. Desweiteren ist zur Minimierung der Lichtemissionen eine Dimmung der Laternen in den Nachtstunden zu empfehlen.

4.2 Konfliktanalyse

Gemäß der unter Punkt 1 dargestellten Vorgehensweise und unter Berücksichtigung der dargestellten projektbedingten Wirkfaktoren erfolgt nachfolgend auf der Grundlage der unter Punkt 3 aufgeführten Informationen zum Vorkommen von streng geschützten bzw. planungsrelevanten Arten eine Vorprüfung zu möglichen projektbedingten artenschutzrechtlichen Konflikten. Dabei werden die unter Punkt 4.1 genannten Maßnahmen zur Minimierung bzw. Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte mit berücksichtigt.

Die Maßstäbe für die Prüfung der Artenschutzbelange ergeben sich aus den in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten **Zugriffsverboten**. In Bezug auf die **europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten** ist es verboten:

- Verbot Nr. 1: wild lebende Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Verbot Nr. 2: wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert,
- Verbot Nr. 3: Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Verbot Nr. 4: wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

4.2.1 Avifauna

In Bezug auf die Avifauna erfolgte eine Ermittlung des Artbestandes durch einen Abgleich der Habitatansprüche der planungsrelevanten Arten des betroffenen Messtischblattes mit dem Requisitenangebot des Untersuchungsraumes. Danach kann ein Vorkommen einer Reihe von planungsrelevanten Vogelarten nicht ausgeschlossen werden (vergl. Kap. 3.3).

Insbesondere im Bereich der beiden landwirtschaftlichen Hofstellen, des Feldgehölzes sowie der Hecken- und Gehölzstrukturen ist ein Vorkommen einiger planungsrelevanter Arten potenziell möglich. Auch die Gewässer- und Saumstrukturen könnten für einige Arten als Lebensraum geeignet sein.

Bei einer Vielzahl der planungsrelevanten Arten ist eine Nutzung des Untersuchungsgebietes potenziell als Jagd- und Nahrungshabitat denkbar. Neben der Nutzung als Nahrungshabitat könnten einige planungsrelevante Arten den Untersuchungsraum auch als Brutstandort nutzen.

Grundsätzlich erscheint es möglich, dass es projektbedingt dann zu Verstößen gegen die Verbotstatbestände des Verbots Nr. 2 und / oder 3 des § 44 Abs. 1 BNatSchG kommen könnte, sofern o.g. Arten vorkommen.

4.2.2 Fledermäuse

Bestandserfassungen von Fledermäusen erfolgten innerhalb des Planungsraumes nicht. Die strukturelle Ausprägung des Plangebietes, insbesondere mit den bestehenden Gehölzstrukturen u.a. in Form des Feldgehölzes sowie der Hecken und den beiden landwirtschaftlichen Hofstellen, lässt darauf schließen, dass ein Vorkommen aller planungsrelevanten Fledermausarten möglich erscheint. Insofern wird ein Vorkommen der **Breitflügel-, Wasser-, Fransen- und Zwergfledermaus sowie des Braunen Langohrs** als möglich eingestuft.

Bei allen Arten ist eine Nutzung als Jagdhabitat potentiell möglich bzw. kann eine derartige Nutzung auf Grundlage einer Potentialanalyse nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Ebenso erscheint es möglich, dass alle Arten Quartiere im Bereich der Gehölzstrukturen sowie der landwirtschaftlichen Hofstellen besitzen. Somit kann ein Vorkommen von Lebensstätten innerhalb des Untersuchungsraumes nicht ausgeschlossen werden.

Insgesamt kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass es projektbedingt zu Verstößen gegen den § 44 Abs. 1 BNatSchG kommt.

4.2.3 Sonstige Arten

Projektbedingte Beeinträchtigungen sonstiger planungsrelevanter Arten sind nicht zu erwarten (vergl. Punkt 3.4). Weitergehende Untersuchungen werden diesbezüglich nicht als erforderlich angesehen.

5 Abschließende Empfehlung

Im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung galt es zu beurteilen, ob und ggf. inwieweit es im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 16 Teil 2 Gewerbegebiet Ahaus Ost II, Abschnitt 1 vorhabensbedingt zu Verstößen gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG kommt bzw. kommen könnte.

Auf der Grundlage einer Ortsbegehung im Juli 2012 in Verbindung mit einem Abgleich des Requisitenangebotes des Untersuchungsraumes mit den Habitatansprüchen von planungsrelevanten Arten ergab die artenschutzrechtliche Vorprüfung (Stufe 1 der ASP), dass Vorkommen von planungsrelevanten Arten der Gruppe der Fledermäuse und der Avifauna innerhalb des Untersuchungsraumes nicht ausgeschlossen werden können.

Fundierte Aussagen zum Vorkommen potenziell möglicher Brutvögel und Fledermäuse lassen sich nur auf der Grundlage konkreter Bestandserfassungen zu diesen Artengruppen treffen.

Für die Avifauna ist zu überprüfen, ob Brutreviere und Funktionsräume von den in Kap. 3.3 genannten planungsrelevanten Arten innerhalb des Untersuchungsraumes liegen. Dies lässt sich letztlich nur durch konkrete Bestandserfassungen klären. Hierbei ist auch das nähere Umfeld des Plangebiets, insbesondere in Bezug auf Vernetzungsfunktionen, zu betrachten. Im Ergebnis dieser Bestandsuntersuchungen ist anschließend die konkrete Betroffenheit der planungsrelevanten Arten zu überprüfen. Im Detail ist zu klären, ob Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG vorliegen bzw. ob mögliche Verbotstatbestände durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen und/oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) vermieden werden können.

In Bezug auf die Fledermäuse ist durch konkrete Untersuchungen zu prüfen, welche Arten innerhalb des Plangebietes vorkommen und welche Funktionsräume bestehen. Von besonderem Interesse ist dabei die Frage, ob Quartiersplätze im Bereich der landwirtschaftlichen Hofstellen, des Feldgehölzes und der Heckenstrukturen bestehen. Nur in Kenntnis der Raum-Habitat-Nutzung lassen sich letztlich auch die projektbedingten Auswirkungen auf die Artengruppe der Fledermäuse abschätzen und ggf. sinnvolle Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen bzw. Maßnahmen zum Risikomanagement ableiten, um so mögliche Verbotstatbestände zu vermeiden.

Das weitere Vorgehen in Bezug auf die Bestandsuntersuchungen der Avifauna und Fledermäuse ist mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen. Insbesondere Details zum Untersuchungsumfang und der Methodik sind zu klären.

Nordhorn, 20.12.2012



Dipl. Ing. Stefanie Giesen

6 Literatur

Gesetze, Normen und Richtlinien

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BUNDESNATURSCHUTZGESETZ - BNatSchG) Artikel 1 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010.

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BArtSchV) –Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.2.2005 S.258; ber. 18.3.2005 S.896) Gl.-Nr.: 791-8-1.

RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG VOM 21. MAI 1992 ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENS-RÄUME SOWIE DER WILD LEBENDEN TIERE UND PFLANZEN (FFH-Richtlinie); ABI. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch Akte über den Beitritt der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Maltas, Polens, Sloweniens und der Slowakei (2003) vom 23.09.2003.

RICHTLINIE DES RATES 79/409/EWG VOM 02. APRIL 1979 ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILD LEBENDEN VOGELARTEN (VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE); ABI. Nr. L 103 vom 25.04.1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/49/EWG vom 29.07.1997.

VERWALTUNGSVORSCHRIFT ZUR ANWENDUNG DER NATIONALEN VORSCHRIFTEN ZUR UMSETZUNG DER RICHTLINIEN 92/43/EWG (FFH-RL) UND 2009/147/EG (V-RL) ZUM ARTENSCHUTZ BEI PLANUNGS- ODER ZULASSUNGSVERFAHREN (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz. v. 13.04.2010, -III 4 - 616.06.01.17. in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010.

Literatur

BEZZEL, E (1996): BLV-Handbuch Vögel. 2. Auflage. München: BLV.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2010): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Stand: 11.07.2012, <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>.

MUNLV (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. Düsseldorf: Domröse Druck.

